

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsraumbestimmungen

3. Abschnitt

Lichte Raumhöhe §23

Stichtag 31.12.1983

Mindesthöhe	Bodenfläche	Bedingungen
3,0 m	unabhängig	keine
2,8 m	100 bis 500 m ²	leichte Arbeit
2,5 m	bis 100 m ²	leichte Arbeit

Bodenfläche §24 (1) u. (2)

- mindestens **8 m²** für erste/n AN
(Stichtag 31.12.1998)
- mindestens **5 m²** für jede/n
weitere/n AN
(Stichtag 31.12.1998)
- mindestens **2 m²** pro AN zusammenhängende freie
Bodenfläche beim Arbeitsplatz
(keine Stichtagsregelung)

Raumvolumen §24 (3) u. (4)

Freier Luftraum
pro AN

Bedingungen

12 m³

leichte Arbeit

15 m³

normale Arbeit

18 m³

schwere Arbeit

zus. 10 m³ pro betriebsfremder Person
(Ausnahme: Gasträume, Handelsbetriebe),
Stichtag beachten!

Belichtung, Sichtverbindung § 25

- Natürliche Belichtung
 - möglichst gleichmäßig
 - mindestens **10 %** der Bodenfläche
 - direkt ins Freie führendStichtag: 31.12.1951
- Sichtverbindung zum Freien (zur äußeren Umgebung)
 - mindestens **5 %** der Bodenfläche
 - ins Freie führend
 - Sichtkontakt zur äußeren Umgebung
 - keine Lichtkuppeln und GlasdächerStichtag: 31.12.1983

Belichtungsausnahmen 1/2

- 10% / 5%- Regelung:
 - Tageslicht nicht brauchbar aufgrund der Nutzungsart
 - Räume die ausschließlich zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr genutzt werden
 - Räume in Untergeschossen sofern
 - Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen
 - Kulturelle Einrichtungen
 - Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen
 - Gastgewerbebetriebe (Kellerlokale)

Belichtungsausnahmen 2/2

- Arbeitsstätten in Bahnhofshallen, Flughafenhallen, Passagen, Einkaufszentren
 - Reduktion der 10%- Regelung falls 10% technisch nicht möglich
 - Lichteintrittsflächen nicht direkt ins Freie falls technisch nicht möglich -> Jedoch müssen die Lichteintrittsflächen in einen Raum führen, in dem die 10%- Regelung direkt ins Freie möglichst erfüllt ist (falls technisch nicht möglich -> zumindest 10% Sichtverbindung in einen anderen Raum)

Künstliche Beleuchtung

- Allgemeinbeleuchtung: 0,85m über dem Boden: mind. 100 lx
- Arbeitsplatzbeleuchtung: entsprechend der Sehaufgabe, Stand der Technik
- **ÖNORM EN 12464-1 - Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen (zB. Büros/Ablegen-Kopieren: 300 lx; Lesen/Datenverarbeitung: 500 lx)**
- zu vermeiden:
 - Blendung
 - Flimmern
 - große Helligkeitsunterschiede
- Lichtschalter: bei Ein- und Ausgängen, leicht zugänglich
- Leuchten: keine Verletzungsgefahr

Raumklima

Temperatur	Luftgeschw. MW über 200 sec	Bedingungen
19°C-25°C	0,1 m/s	leichte Arbeit
18°C-24°C	0,2 m/s	normale Arbeit
mind.12°C	0,35 m/s	schwere Arbeit

Abweichung von den klimat. Vorgaben

- Vorgaben sind aufgrund der Nutzungsart des Raumes nicht erfüllbar
 - Zumindest an den ortsgeb. Arbeitsplätzen die raumklim. Erfordernisse erfüllen
 - Falls dies auch nicht möglich: Sonstige Maßnahmen wie zB:
 - Wärmestrahlende Flächen abschirmen
 - Reduktion der Einwirkdauer
 - ...

Natürliche Lüftung

- frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen
- möglichst gleichmäßig
- keine schädliche Zugluft an ortsgebundenen Arbeitsplätzen
- wirksamer Querschnitt mindestens **2 %** der Bodenfläche
- Querlüftung bei Raumtiefen von mehr als 10 m
- von einem festen Standplatz aus zu öffnen.
- Lüftungsaufsätze am Dach bei eingeschößigen Gebäuden mit mehr als 500 m² Bodenfläche,
- Türen: Müssen direkt ins Freie führen; die Möglichkeit des Offenhaltens zu Lüftungszwecken darf im Vergleich zu Fenstern nicht eingeschränkt sein

Mechanische Lüftung

- erforderlich :
 - Lüftungsquerschnitt zu gering
 - Mehr als 10m-Raumtiefe: keine Querdurchlüftung mgl.
 - Luftqualität zu schlecht (Rauch, Dampf, Wärme, gefährliche Stoffe)
 - Lärmbelästigung durch Fenster unzulässig,
- frische Luft, keine Geruchsbelästigung,
- erforderlichenfalls gewärmt oder gekühlt
- möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft
- jederzeit funktionsfähig
- regelmäßig kontrollieren und reinigen, jährlich prüfen

Frischlufthmenge

Frischlufth pro
Person u. Stunde

35 m³
50 m³
70 m³
plus 1/3

Bedingungen

leichte Arbeit
normale Arbeit
schwere Arbeit
bei erschwer.Bed.

Mech. Lüftung / Umluftbetrieb

- Außentemperaturen 26°C \rightarrow 32°C
 - Außentemperaturen 0°C \rightarrow -12°C
- Lineare Reduktion auf 50% ist möglich

Beispiel: $500\text{m}^3/\text{h}$ ist notwendig (zB. 10P a´ 50m^3)

- Beim Betrieb bei -12°C kann das Außenluftvolumen auf 50% reduziert werden dh. $250\text{m}^3/\text{h}$ jedenfalls notwendig
- Beim Betrieb bei -6°C kann das Außenluftvolumen auf 75% reduziert werden dh. $375\text{m}^3/\text{h}$

Sonderregelungen für:

- Räume, die schon früher als Arbeitsräume genutzt wurden (§ 47 AStV)
- Räume oder Teile von großen Räumen, in denen keine Person mehr als 2 Stunden pro Tag arbeitet (Die 2h- Regelung darf pro AN bei verschiedenen Arbeitsräumen die nicht entsprechen in Summe nicht überschritten werden) (§ 30 AStV)
- Meisterkochen, Portierslogen und Kassenschalter (§ 30 AStV)
- Container, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen (Provisorium oder häufiger Standortwechsel ist Voraussetzung; Ausnahme bei Raumhöhe, Bodenfläche, Luftraum und Leistung einer allfälligen Mech. Lüftung (§ 31 AStV))
- Arbeitsräume auf Baustellen (§ 46 AStV)